

**RS OGH 2005/6/28 10Ob17/04d,
50b187/07x (50b188/07v),
10b128/17f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2005

Norm

ZPO §212

ZPO §212a

ZPO §292 Abs2

Rechtssatz

§ 292 Abs 2 ZPO kann infolge der abschließenden Regelung der Protokollberichtigung in §§ 212, 498 Abs 2 ZPO auf Verhandlungsprotokolle nicht angewendet werden. Die sinngemäße Anwendung des § 212 ZPO, die § 212a Abs 2 Satz 1 ZPO für das Tonbandprotokoll vorsieht, bedeutet, dass den Parteien das Recht zusteht, auf eine ihrer Meinung nach unrichtige Protokollierung durch das Diktat des Verhandlungsleiters aufmerksam zu machen und - wenn die Anregung unberücksichtigt bleibt - ebenso Widerspruch zu erheben wie später gegen Fehler der Übertragung des Protokolls in Vollschrift. Ein Verlangen nach einer Berichtigung des Protokolls wegen eines Protokollierungsfehlers ist sofort zu stellen; kommt ihm das Gericht nicht nach, kann - wiederum im Verhandlungstermin - Widerspruch zu Protokoll erhoben werden.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 17/04d

Entscheidungstext OGH 28.06.2005 10 Ob 17/04d

- 5 Ob 187/07x

Entscheidungstext OGH 15.04.2008 5 Ob 187/07x

Vgl auch; Beisatz: Hier: Der Antragsteller wäre gehalten gewesen, eine unrichtige Protokollierung sofort zu rügen. (T1); Beisatz: Ein (rechtzeitiger) Widerspruch hat die in § 215 Abs 1, § 498 Abs 2 ZPO vorgesehenen Rechtswirkungen. (T2)

- 1 Ob 128/17f

Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 128/17f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120115

Im RIS seit

28.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at